

TEIL B - TEXT

1) NACH § 31 (1) BBauG SIND DIE IN § 3 (3) BauNVO GENANNTEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, SOWEIT SIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES ERFORDERLICH SIND, IM BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN,

2) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

NACH DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 9. 12. 1960 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBauG

FD FLACHDACH

RV VORWIEGEND VERBLENDUNG AUS ROTEN VOR-
MAUERSTEINEN

AF HELLE FASSADENVERKLEIDUNG